

Insolvenz einer juristischen Person in der Ukraine

1. Überblick
2. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens
4. Verwaltung des Schuldnervermögens
5. Sanierung des Schuldners
6. Liquidation des Schuldners
7. Einstellung des Insolvenzverfahrens

Â

1. Überblick

Eine Insolvenz ist nach ukrainischem Recht die vom Wirtschaftsgericht festgestellte Unfähigkeit des Schuldners, seine Zahlungsfähigkeit durch ein Sanierungs- und Reorganisationsverfahren wiederherzustellen und die Geldforderungen der Gläubiger auf andere Weise als durch ein Liquidationsverfahren oder ein Verfahren zur Begleichung der Schulden des Schuldners zu befriedigen.

Ein Insolvenzverfahren ist ein recht langwieriges Verfahren, bei dem eine juristische Person für zahlungsunfähig erklärt und am Ende aufgelöst und aus dem Handelsregister gelöscht wird. Insolvenzfälle werden von den Wirtschaftsgerichten am Ort der Registrierung des Schuldners behandelt.

Das ukrainische Recht enthält derzeit keine Bestimmungen über die Höhe der Schulden, die für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich sind. Um das Verfahren einzuleiten, müssen die Schulden und die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nachgewiesen werden.

Das könnte Sie auch interessieren: Liquidation einer ukrainischen Gesellschaft

Ein Insolvenzverfahren einer juristischen Person gliedert sich in folgende Phasen: Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Verwaltung des Schuldnervermögens, Sanierung des Schuldners, Liquidation des Schuldners und Einstellung des Insolvenzverfahrens. Im Folgenden werden diese Phasen im Einzelnen beschrieben.

2. Antragauf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das ukrainische Insolvenzgesetzbuch sieht vor, dass sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner berechtigt sind, beim Wirtschaftsgericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.

Einem Antrag des Gläubigers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unter anderem ein Nachweis über die Zahlung eines Vorschusses auf die Vergütung des

Insolvenzverwalters in Höhe von drei Mindestgehältern für drei Monate dessen Amtszeit beizufügen.

Ein Antrag des Gläubigers muss Angaben über die Höhe der Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner enthalten, einschließlich der Höhe der zu zahlenden Strafen (Geldstrafe, Geldbuße).

Wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner gestellt wird, sind diesem folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollmacht oder ein anderes Dokument, das die Bevollmächtigung des Vertreters bestätigt, wenn der Antrag vom Vertreter unterzeichnet ist;
- Nachweis der drohenden Zahlungsunfähigkeit;
- Nachweis über die Zahlung eines Vorschusses auf die Vergütung an den Insolvenzverwalter in Höhe von drei Mindestgehältern für drei Monate der Ausübung der Befugnisse;
- Gründungsunterlagen des Schuldners - der jeweiligen juristischen Person;
- Bilanz des Schuldners zum letzten Bilanzstichtag;
- Verzeichnis der Gläubiger des Schuldners, deren Forderungen der Schuldner anerkannt hat, mit Angabe des Gesamtbetrags der Geldforderungen aller Gläubiger und für jeden Gläubiger - Name bzw. Bezeichnung, Standort bzw. Wohnsitz, Identifikationsnummer der juristischen Person oder Eintragsnummer der Registrierkarte des Steuerzahlers oder Serie und Nummer des Passes (Personalausweis), Höhe der Geldforderungen (Gesamtschuld, Schuld aus der Hauptverbindlichkeit und Höhe der Strafe (Geldstrafe, Bußgeld) gesondert), Gründe für die Verbindlichkeiten und Frist für ihre Erfüllung gemäß Gesetz oder Vertrag;
- Aufstellung des Vermögens des Schuldners mit Angabe des Bilanzwertes und des Standortes sowie des Gesamtbilanzwertes des Vermögens;
- Aufstellung der verpfändeten oder anderweitig belasteten Vermögensgegenstände, deren Standortes und Wertes sowie Angaben über die Gläubiger, zu deren Gunsten das Vermögen des Schuldners belastet ist, unter Angabe des Namen bzw. der Bezeichnung, des Standortes bzw. Wohnsitzes, der Identifikationsnummer der juristischen Person oder Eintragsnummer der Registrierkarte des Steuerzahlers oder der Serie und Nummer des Passes (Personalausweis), Höhe der Geldforderungen (Gesamtschuld, Schuld aus der Hauptverbindlichkeit und Höhe der Strafe (Geldstrafe, Bußgeld) gesondert), Gründe für die Verbindlichkeiten und Frist für ihre Erfüllung gemäß Gesetz oder Vertrag;
- Bescheinigung der Privatisierungsbehörden (der zur Verwaltung des Staatsvermögens befugten Stellen) über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Staatsvermögen in der Bilanz des Unternehmens, für das die Eröffnung des Verfahrens beantragt wird, das im Zuge der Privatisierung (Vergesellschaftung) nicht in das Stammkapital aufgenommen wurde;
- Verzeichnis der Personen, die gegenüber dem Schuldner ausstehende Verpflichtungen haben, mit Angabe des Werts dieser Verpflichtungen, der Frist für ihre Erfüllung und der Gründe für ihre Entstehung;
- Angaben über sämtliche Konten des Schuldners bei Banken und anderen Finanz- und Kreditinstituten sowie deren Bankverbindungen;
- Angaben zu allen Konten, auf denen Rechte an Wertpapieren des Schuldners verbucht sind, sowie zu deren Bankverbindungen;
- Angaben zu allen Konten und elektronischen Geldbörsen des Schuldners bei Zahlungsdienstleistern, die keine Banken sind, und bei Emittenten von elektronischem Geld sowie deren Bankverbindungen;

- Protokoll der Hauptversammlung (Konferenz) der Arbeitnehmer des Schuldners, entsprechender Beschluss der Hauptgewerkschaftsorganisation des Schuldners (im Falle mehrerer Hauptgewerkschaftsorganisationen deren gemeinsamer Beschluss) über die Wahl eines Vertreters der Arbeitnehmer des Schuldners zur Teilnahme am Verfahren, wenn eine solche Hauptversammlung (Konferenz) vor dem Antrag des Schuldners beim Wirtschaftsgericht stattgefunden hat;
- Beschluss des höchsten Leitungsorgans des Schuldners über die Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens beim Wirtschaftsgericht; und
- andere Dokumente, die die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bestätigen.

Hervorzuheben ist, dass der Schuldner nur dann einen Antrag beim Wirtschaftsgericht stellen darf, wenn er über ausreichendes Vermögen verfügt, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Eine weitere wichtige Bestimmung ist, dass der Schuldner verpflichtet ist, innerhalb eines Monats beim Wirtschaftsgericht die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen, wenn die Befriedigung der Forderungen eines oder mehrerer Gläubiger dazu führen würde, dass der Schuldner seine Geldverbindlichkeiten gegenüber den anderen Gläubigern nicht mehr vollständig erfüllen kann (drohende Zahlungsunfähigkeit).

3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Wenn keine Gründe für die Ablehnung, Aussetzung oder Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen, nimmt das Wirtschaftsgericht den Antrag zur Prüfung an und erlässt spätestens fünf Tage nach Eingang des Antrags einen Beschluss, in dem Folgendes festgelegt wird:

- Datum der vorbereitenden Gerichtsverhandlung, und
- Name, Vorname und Vatersname der Insolvenzverwalter, die durch automatisierte Auswahl mit Hilfe des Einheitlichen gerichtlichen Informations- und Telekommunikationssystems aus den im Einheitlichen Register der Insolvenzverwalter der Ukraine eingetragenen Personen bestimmt werden.

Die vorbereitende Hauptverhandlung findet spätestens 14 Tage nach der Entscheidung über die Annahme des Eröffnungsantrags statt, in begründeten Fällen (Begleichung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern usw.) - innerhalb von 20 Tagen.

Die Entscheidung über die Annahme des Antrags auf Verfahrenseröffnung wird den Parteien, dem staatlichen Vollstreckungsdienst, einem privaten Vollstreckungsbeamten, der für das Vollstreckungsverfahren zuständig ist, dem staatlichen Registrator am Sitz des Schuldners und den Insolvenzverwaltern, die durch automatische Auswahl über das einheitliche gerichtliche Informations- und Telekommunikationssystem aus den im einheitlichen Register der Insolvenzverwalter der Ukraine eingetragenen Personen bestimmt werden, zugestellt.

4. Verwaltung des Schuldnervermögens

Unter Vermögensverwaltung versteht man ein System von Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Verwaltung und Verwertung des Schuldnervermögens mit dem Ziel, die Erhaltung und effiziente Nutzung des Schuldnervermögens sicherzustellen sowie die finanzielle Situation des Schuldners

zu analysieren.

Im Laufe des Verfahrens werden der Insolvenzverwalter bestellt, die Gläubiger ermittelt, sanierungswillige Personen ermittelt, Gläubigerversammlungen abgehalten etc. Das Vermögensverwaltungsverfahren wird für einen Zeitraum von bis zu 170 Kalendertagen angesetzt.

In dieser Phase kann das Wirtschaftsgericht auf Antrag des Vermögensverwalters die Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners oder andere Beschränkungen aufheben, wenn sie die Geschäftstätigkeit des Schuldners und die Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit behindern. Das Ergebnis des Vermögensverwaltungsverfahrens ist eine gerichtliche Entscheidung über die nächste Phase - Sanierung oder Liquidation der betreffenden juristischen Person.

5. Sanierung des Schuldners

Eine Sanierung ist ein System von Maßnahmen zur Vermeidung der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und der Liquidation des Schuldners mit dem Ziel, die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Schuldners zu verbessern und die Forderungen der Gläubiger durch Reorganisation des Unternehmens, seiner Schulden und seines Vermögens und/oder durch Änderung der organisatorischen, rechtlichen und produktiven Struktur des Schuldners ganz oder teilweise zu befriedigen.

Das Wirtschaftsgericht bestellt aus dem Kreis der Insolvenzverwalter einen Sanierungsverwalter, der die Leitung des Unternehmens des Schuldners übernimmt.

Kernstück des Sanierungsverfahrens ist die Ausarbeitung, Genehmigung und Umsetzung des Sanierungsplans.

Der Sanierungsplan muss die Höhe der Forderungen jeder Gläubigergruppe angeben, die im Falle der Liquidation des Schuldners befriedigt würden. Der Sanierungsplan muss ferner Maßnahmen zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners enthalten, den Zeitraum für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners festlegen und die Rückzahlung der rückständigen Gehälter des Schuldners sicherstellen.

Der Sanierungsplan wird durch einen gerichtlichen Beschluss genehmigt.

Nach Ablauf der im Sanierungsplan vorgesehenen Sanierungsfrist erklärt das Wirtschaftsgericht den Schuldner für insolvent und eröffnet das Liquidationsverfahren, es sei denn, die Gläubigerversammlung beantragt die Verlängerung des Sanierungsverfahrens aufgrund der Genehmigung entsprechender Änderungen des Sanierungsplans.

6. Liquidation des Schuldners

Eine Liquidation eines Schuldners ist die Auflösung einer juristischen Person, die von einem Wirtschaftsgericht für insolvent erklärt wurde.

Der Richter erklärt den Schuldner durch Beschluss für insolvent und eröffnet das Liquidationsverfahren.

Mit dem Beschluss über die Insolvenzerklärung des Schuldners und die Eröffnung des Liquidationsverfahrens bestellt das Wirtschaftsgericht aus dem Kreis der im Einheitlichen Register der Insolvenzverwalter der Ukraine eingetragenen Insolvenzverwalter einen Liquidator, der seine Befugnisse bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens ausübt.

Zur Feststellung der Gläubiger, die Forderungen aus Verbindlichkeiten des insolventen Schuldners haben, die während des Insolvenzverfahrens entstanden sind, veröffentlicht das Wirtschaftsgericht auf der offiziellen Website der ukrainischen Justiz eine Bekanntmachung über die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und die Eröffnung des Liquidationsverfahrens.

Die Anträge mit den Forderungen der aktuellen Gläubiger werden vom Wirtschaftsgericht in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft. Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung dieser Anträge erkennt das Wirtschaftsgericht durch Beschluss die Forderungen dieser Gläubiger an oder weist sie (ganz oder teilweise) ab.

Nach Abschluss aller Vergleiche mit den Gläubigern legt der Liquidator dem Wirtschaftsgericht einen Liquidationsbericht und eine Liquidationsbilanz vor. Nach Anhörung des Berichts des Liquidators und der Stellungnahmen der Gläubiger erlässt das Wirtschaftsgericht einen Beschluss über die Bestätigung des Berichts des Liquidators und der Liquidationsbilanz.

Wenn das Ergebnis des Liquidationsverfahrens nach Befriedigung der Gläubigerforderungen kein Vermögen übriglässt, erlässt das Wirtschaftsgericht einen Beschluss über die Liquidation der insolventen juristischen Person. Eine Abschrift dieses Beschlusses wird dem staatlichen Registrator zur staatlichen Registrierung der Auflösung der insolventen juristischen Person und dem Eigentümer des Vermögens zugestellt.

Wenn das Vermögen des Insolvenzschuldners ausreicht, um die Gläubiger vollständig zu befriedigen, gilt der Insolvenzschuldner als schuldenfrei und kann seine Geschäftstätigkeit fortsetzen.

7. Einstellung des Insolvenzverfahrens

Eine Einstellung des Insolvenzverfahrens ist der letzte Schritt im Insolvenzprozess eines ukrainischen Unternehmens. Sie erfolgt, nachdem alle gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, wie die Liquidation des Vermögens oder die Verteilung der Gelder unter den Gläubigern oder die erfolgreiche Sanierung des Unternehmens, abgeschlossen sind.

Gründe für eine Einstellung des Insolvenzverfahrens sind:

- Vollständige Befriedigung der Gläubiger;
- erfolgreiche Sanierung;
- Unzulänglichkeit des Vermögens;
- Fehlen von Gläubigerforderungen;
- Forderungsverzicht der Gläubiger;
- Vergleichsvereinbarung; oder
- sonstige Gründe (z. B. Liquidation des Schuldners aufgrund einer Verwaltungsentscheidung oder einer anderen Entscheidung, die die Fortsetzung

www.DLF.ua

des Verfahrens unangemessen erscheinen lässt).

Nach Abschluss aller Verfahren beschließt das Gericht die Einstellung des Insolvenzverfahrens, womit das gesamte Insolvenzverfahren beendet ist.